

Benutzungstarif

für die Kindertagesstätten der Stadt Laatzen

§ 1

Entgeltspflicht

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Stadt Laatzen wird gemäß § 8 der „Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Laatzen“ für den gesamten Veranlagungszeitraum in Abhängigkeit zu den in den einzelnen Einrichtungen angebotenen regelmäßigen Kern- und Randzeiten ein monatlicher Elternbeitrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes erhoben.

²Das Essenentgelt und die Elternentgelte für die durchgängigen Ferienöffnungszeiten werden gesondert erhoben.

- (2) ¹Veranlagungszeitraum ist die Laufzeit des jeweils gültigen Betreuungsvertrages.
²Dieser beginnt mit dem Aufnahmetag.

- (3) ¹Die Elternentgelte werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Zahl der Personen, die überwiegend von ihnen unterhalten werden, gestaffelt.

²Leben die Eltern des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, sind die Vorschriften der §§ 20 und 39 SGB XII analog zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzuwenden, um eine Schlechterstellung von Ehegatten auszuschließen.

- (4) Die Entgeltstaffel wird vom Rat der Stadt festgesetzt.

§ 2

Einkommensermittlung

- (1) ¹Zur Festsetzung der Elternentgelte wird auf Antrag der personensorgeberechtigten Elternteile/des personensorgeberechtigten Elternteils, nachfolgend Antragstellende genannt, zu Beginn des Veranlagungszeitraumes das maßgebliche Einkommen der Einkommensgrenze gegenübergestellt und die Einkommensstufe nach § 3 dieses Benutzungstarifes ermittelt.

- (2) ¹Die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens und der Einkommensgrenze erfolgt grundsätzlich in entsprechender Anwendung der §§ 82, 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NKiTaG. ²Die Höhe der in Abzug zu bringenden Kosten der Unterkunft ergibt sich aus den von der Region Hannover aufgrund des qualifizierten

Mietspiegels festgesetzten Mietobergrenzen für angemessen Wohnraum. ³Im Einzelfall ist eine hiervon abweichende Einkommensermittlung möglich,

- wenn bzw. soweit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern das in entsprechender Anwendung der §§ 82, 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NKiTaG ermittelte Einkommen übersteigt.
 - insbesondere dann, wenn vorhandenes Einkommen bei entsprechender Anwendung der § 82 ff. SGB XII unberücksichtigt zu bleiben hätte, gleichzeitig aber aufgrund der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes Freibeträge im Rahmen der Anerkennung besonderer Belastungen zu gewähren wären.
- (3) ¹Die zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens geeigneten Belege (z. B. Verdienstbescheinigungen) sind von den Antragstellenden vorzulegen. ²Die gemachten Angaben können von der Stadt jederzeit überprüft werden.
- (4) ¹Bei Verzicht auf Antragstellung sowie bei Unterlassung der Antragstellung oder Vorlage der Einkommensnachweise durch die Antragstellenden erfolgt die Eingruppierung in die Höchststufe der von dem Kind in Anspruch genommenen Betreuungsform.
- (5) ¹Verändern sich die Einkünfte und/oder die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen (hierzu gehören auch die Unterkunftskosten und Veränderungen der zu berücksichtigenden Familienangehörigen) im Veranlagungszeitraum derart, dass der Prozentsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze um mehr als 15 % steigt, haben die Antragstellenden dieses der Stadt Laatzen unverzüglich anzuzeigen. ²Eine Änderung des Elternentgeltes wird in diesen Fällen ab dem 1. Tag des Monats vorgenommen, in dem die Veränderung eingetreten ist. ³Im Falle einer Verminderung des Einkommens der Antragstellenden wird eine Änderung des Elternentgeltes längstens 3 Monate rückwirkend vorgenommen.

§ 3

Einkommensstufen und Elternentgelte

- (1) Die Einkommensstufe und die Höhe des Elternentgeltes ergibt sich auf der Grundlage des § 2 dieses Benutzungstarifes sowie der Entgeltstaffel (Anlage 2).
- (2) ¹Auf Antrag können die Sorgeberechtigten nach § 90 Abs. 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ganz oder teilweise von der Zahlung des Elternentgeltes freigestellt werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. ²Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 - 85, 87 und 88 SGB XII in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NKiTaG entsprechend.
- (3) Die Zuordnung zu einer der Einkommensgruppen nach Abs. 1 erfolgt für die Dauer des Veranlagungszeitraumes, soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 2 Abs. 5 erforderlich wird.
- (4) ¹Besuchen mehrere Geschwisterkinder bzw. Kinder aus der Wohn- und Lebensgemeinschaft gleichzeitig Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 1 NKiTaG, wird das Elternentgelt für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. ²Für das dritte und jedes weitere Kind ist der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kostenlos.

§ 4

Schlussbestimmung

¹Dieser Benutzungstarif tritt am 01.08.2024 in Kraft. ²Dieser ist Bestandteil der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Laatzen.

Kai Eggert
Bürgermeister

Anlagen

Verfahren zur Einkommensermittlung

A. Ermittlung der Einkünfte (siehe auch Erläuterungen zum Wirtschaftlichen Fragebogen)

- Einkünfte nach § 82 SGB XII (siehe auch § 2 Abs. 1 EStG), jedoch ohne Verrechnung negativer Einkünfte
- + Kindergeld
 - + Leistungen Dritter (z. B. Unterhalt, Arbeitslosengeld)
 - auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
 - gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen sowie Privathaftpflicht- und Hausratversicherung
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben
 - außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG
 - gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltsleistungen

= Jahressumme : 12

= maßgebliches monatliches Einkommen

=====

B. Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KiTaG

Grundbetrag für Haushaltsvorstand	z. Zt.	745,00 €
+ Familienzuschlag für jedes weitere Familienmitglied	z. Zt.	315,00 €
+ Miete bzw. Belastungen für Wohneigentum maximal		siehe Tabelle
ab 5 Personen zuzüglich je weitere Person		siehe Tabelle
./. Wohngeld		

= Einkommensgrenze

=====

Miete bzw. Belastungen für Wohneigentum maximal	
2 Personenhaushalt	497,00 €
3 Personenhaushalt	613,00 €
4 Personenhaushalt	757,00 €
5 Personenhaushalt	855,00 €
jede weitere Person zuzügl.	90,00 €

Verfahren zur Einkommensermittlung

A. Ermittlung der Einkünfte

(siehe auch Erläuterungen zum Wirtschaftlichen Fragebogen)

Einkünfte nach § 82 SGB XII (siehe auch § 2 Abs. 1 EStG), jedoch ohne Verrechnung negativer Einkünfte
+ Kindergeld
+ Leistungen Dritter (z. B. Unterhalt, Arbeitslosengeld)
- auf das Einkommen entrichtete Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen sowie Privathaftpflicht- und Hausratversicherung
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben
- außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG
- gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltsleistungen

= Jahressumme : 12

= maßgebliches monatliches Einkommen
=====

B. Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NKiTaG

Grundbetrag für Haushaltsvorstand	z. Zt.	935,00 €
+ Familienzuschlag für jedes weitere Familienmitglied	z. Zt.	394,00 €
+ Miete bzw. Belastungen für Wohneigentum maximal		siehe Tabelle
ab 5 Personen zuzüglich je weitere Person		siehe Tabelle
./. Wohngeld		

= Einkommensgrenze
=====

Miete bzw. Belastungen für Wohneigentum maximal	
2 Personenhaushalt	497,00 €
3 Personenhaushalt	613,00 €
4 Personenhaushalt	757,00 €
5 Personenhaushalt	855,00 €
jede weitere Person zuzügl.	90,00 €

Anlage 2 zum Benutzungstarif

Entgeltstaffel für den Besuch der Laatzener Kinderbetreuungseinrichtungen ab 01.08.2024

Einkommensstufe	Tarif	Krippe	Hort	Randzeit pro halbe Wochenstunde
		Kernzeit Mo - Fr 8.00 bis 14.00 Uhr 30 Wochenstunden	Kernzeit Schulzeit Mo - Do 13.00 bis 16.30 Uhr, Fr. bis 15.00 Uhr; Ferien Mo - Do 8.00 bis 16.30 Uhr, Fr. bis 15.00 Uhr durchschnittlich 20 Wochenstunden	
Bis Einkommensgrenze nach § 22 Abs. 1 NKiTaG	B 01	90,00 €	66,80 €	1,50 €
... 30% darüber	B 02	108,00 €	82,20 €	1,80 €
... 45 % darüber	B 03	123,00 €	97,50 €	2,05 €
... 60 % darüber	B 04	138,00 €	112,90 €	2,30 €
... 75 % darüber	B 05	153,00 €	128,20 €	2,55 €
... 90 % darüber	B 06	171,00 €	143,60 €	2,85 €
über 90 %	B 07	186,00 €	158,90 €	3,10 €

Das Entgelt wird aufgrund der in der Ordnung benannten Schließzeiten in 12 Monatsraten für 10 Monate und 3,33 Wochen erhoben.

Für die Betreuung im Kindergarten wird kein Entgelt erhoben.

Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein Betrag von 54,30 € monatlich zu entrichten.